

schluss der Prüfungen sei zum Jahresende 2025 und im Verlauf des Jahres 2026 zu rechnen (Drs. 19/23803).

Rechtsanwalt Prof. Dr. Carsten Wegner, Berlin

Tagungsberichte

XV. ECLE-Symposium 2025

Das XV. Symposium der Tagungsreihe ECLE (Economy, Criminal Law, Ethics) fand am 28. und 29.11.2025 unter dem Titel „Alles Betrug?“ statt. Die multidisziplinär ausgerichtete Veranstaltung versammelte Expertinnen und Experten der Rechtswissenschaft, Philosophie und Ökonomie für Fachvorträge und Diskussionen in den großzügigen Räumlichkeiten des Campus Westend der Goethe-Universität Frankfurt/M. Den thematischen Schwerpunkt der Zusammenkunft bildete der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), welcher in seinen Bezügen zu unternehmerischen Handlungen und wirtschaftlichen Zusammenhängen diskutiert wurde. Hierbei gelang es, die wissenschaftlich anspruchsvolle Diskussion grundlegender Aspekte der Betrugsdogmatik zu verbinden mit praxisnahen Ausführungen zu forensischen Aufarbeitungen der großen Betrugsskandale unserer Zeit. Ganz im Sinne des inter- und intradisziplinären Ansatzes der „Frankfurter Schule“ reichte die Bandbreite der Themen dabei von der Rolle außerstrafrechtlicher Normen bei der Auslegung des Betrugs über die historischen und philosophischen Wurzeln des Tatbestands bis zu Konflikten bei dessen praktischer Anwendung, etwa auf „Dieselgate“ und „Cum/Ex“.

Die in das Symposium einführende Begrüßung durch RA Prof. Dr. Gerson Trüg begann mit einem Moment des Innehaltens und Gedenkens für den kürzlich und viel zu jung verstorbenen Passauer Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Robert Esser. Hieran schloss sich ein Ausblick auf die zentralen Fragestellungen der Tagung an, insbesondere mit Blick auf den Schutzzweck des Betruges, die Ausweitung der von diesem Tatbestand erfassten Fallkonstellationen und die Sorge vor der Entstehung eines Universaltatbestands für moralisch fragwürdiges Verhalten.

Moderiert wurde der sich anschließende erste Themenblock (Was heißt Betrug heute?) von Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy. Der erste Vortragende war Prof. Dr. Christian Bermes, der in seinem Beitrag „Wann ist eine Lüge ein Betrug?“ eine philosophische Einordnung der differenten Konzepte von Lüge und Betrug vornahm. Anhand einer Betrachtung tugendethischer Vorstellungen von Aristoteles bis Thomas von Aquin wurden die wesentlichen Elemente der Lüge herausgearbeitet, wobei insbesondere das absichtsvolle Handeln, die Verwendung von Sprache sowie die Kenntnis der Wahrheit als tragende Bestandteile des Konzepts vorgestellt wurden. Diese Erkenntnis wurde in Kontrast gesetzt mit dem historisch geformten Verständnis des Betrugs als bewusste Instrumentalisierung der Lüge, um anderen Schaden zuzufügen. Insofern diene das Konzept der Lüge dem Schutz der Wahrhaftigkeit, während der Betrug die Gerechtigkeit schütze. In der sich anschließenden Diskussion wurde vertieft auf den historischen Unterschied von Falsum und Betrug, etwa bei Feuerbach, eingegangen. Auch stellte sich die Frage nach Gemeinsamkeiten und

Unterschieden zwischen dem historisch-philosophischen Betrugsverständnis und dem heutigen Betrugstatbestand.

Der nachfolgende Vortrag von Prof. Dr. Frank Saliger zu dem Thema „Betrug und Verfassungsrecht“ beschäftigte sich mit den Auswirkungen des Urteils BVerfG 126, 170 auf den Betrugstatbestand (s. den Beitrag in diesem Heft). Hierbei wurde zunächst der Betrug in seiner Funktion als zentrales Vermögensdelikt beleuchtet und das Spannungsverhältnis zwischen der Integration neuer Begehungsformen einerseits und bedenklichen Ausweitungstendenzen andererseits dargestellt. Als mögliche Grenze der Extension durch normativierende Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale wurde das Verfassungsrecht hervorgehoben. Insbesondere das Verschleißungsverbot und das Präzisionsgebote, welche jeweils aus dem Bestimmtheitsgrundsatz folgen, wurden als Grenzen für die Einwirkung außerstrafrechtlicher Normen im Betrugstatbestand herangezogen. Die Auswirkung dieser begrenzenden Elemente wurde sodann anhand der Merkmale der Täuschung und des Vermögensschadens exemplifiziert. In diesem Kontext fand auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Feststellung des konkludenten Erklärungsgehalts in Dieselgate-Fällen statt. Mit Blick auf den Vermögensschaden wurden die Grenzen der Normativierung anhand der Methode der Schadensfeststellung und des Problems der Vorverlagerung des Schadens dargelegt. In der sich anschließenden Diskussion wurden die Grenzen der konkludenten Täuschung und der Vorverlagerung des Vermögensschadens kontrovers diskutiert. Dabei stellte sich bezüglich der konkludenten Täuschung insbesondere die Frage nach einer trennscharfen Differenzierung zwischen bloßem Systemvertrauen einerseits und der berechtigten Erwartung der Einhaltung gesetzlicher Standards andererseits.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen auf dem Campus Westend wurde die Tagung mit dem zweiten Themenblock (Täuschung und Irrtum) unter Moderation von Prof. Dr. Dr. h.c. Cornelius Prittwitz fortgesetzt. Der Abschnitt begann mit einem Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker mit dem Titel „Der Irrrende nach europäischer Vorstellung“. In diesem stellte er das europäische Verbraucherleitbild und insbesondere dessen aktuelle Weiterentwicklung im Rahmen der Rechtsprechung des EuGH dar. Hierbei wies er zunächst darauf hin, dass der unionsrechtliche Täuschungsschutz bei der Bestimmung der Irreführungseignung einer Handlung grundsätzlich von einem fiktiven typischen Verbraucher ausgehe, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist. Diese europäische Vorstellung befinde sich grundsätzlich in einem Spannungsfeld zur Rechtsprechung des BGH, die auch den sehr leichtgläubigen Verbraucher schützen wolle. Im Folgenden führte er aus, inwieweit dieses Konfliktpotential mit der Entscheidung des EuGH vom 14.11.2024 in der Rechtssache C-646/22 („Compass Banca“) reduziert worden sei. In diesem Rahmen erläuterte er, welcher Einfluss dem Modell der begrenzten Rationalität und der Einschätzung der nationalen Gerichte auch aus europäischer Sicht zukomme. Daneben betonte Dannecker die Bedeutung, die der Irrtum als eigenständiges Merkmal neben der Täuschung hat, und wies auf die Möglichkeit hin, in Massenverfahren Schätzungen des Sachverhalts vorzunehmen.

Hierauf folgte ein Vortrag von RA Dr. Matthias Dann zum Thema „Konkludente Täuschung bei unklaren Vorgaben der Primärrechtsordnung“. Dieser erläuterte zunächst, dass bei der Auslegung, ob sich ein Verhalten als täuschend darstellt, auch der normative Kontext Bedeu-

tung entfalte. Anschließend verwies *Dann* auf die Gefahr willkürlicher Fiktionen, die bei einem Rückgriff auf außerstrafrechtliche Normen ohne gesicherte Rechtsprechung bestehe. In diesem Rahmen betonte er, dass eine Täuschung abzulehnen sei, wenn eine vertretbare Auslegungsmöglichkeit der mehrdeutigen Norm dies ergebe. Weiterhin mahnte er dazu, eine klare Abgrenzung der Äußerung von Rechtsauffassungen – und damit bloßen Werturteilen – und Tatsachenbehauptungen vorzunehmen. Schließlich wies er auf die Möglichkeit hin, außerstrafrechtliche Fragen gem. § 154d StPO zunächst durch sachnähere Fachgerichte zu klären. Seinen Abschluss fand dieser Abschnitt der Tagung in einer gemeinsamen Diskussion der beiden Vorträge.

Der letzte Themenblock des Tages unter Moderation von RA Prof. Dr. *Gerson Trüg* setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit der Vermögensschaden als Projektionsfläche dient. Den Auftakt für diese Thematik machte RA *Andreas Wattenberg*, der sich in seinem Vortrag den unterschiedlichen Schadensbegriffen im Wirtschaftsstrafrecht widmete. Hierbei stellte er zunächst den in der Strafrechtswissenschaft bestehenden Konsens zum Vermögensschaden heraus: dass der Vermögensschaden für das StGB einheitlich und nicht rein juristisch zu bestimmen sei, dass auch sog. „kontaminierte“ Vermögenspositionen Schutz erfahren und dass der zivilrechtliche und der strafrechtliche Vermögensbegriff nicht deckungsgleich seien. Des Weiteren stellte er die vom BVerfG formulierten Grundsätze des Verschleifungsverbots und Bezifferungsgebots heraus, die auch für den Vermögensschaden im Rahmen des § 263 StGB Bedeutung entfalten. Im Anschluss widmete er sich dem Dissens zum strafrechtlichen Vermögensschaden. Hierbei setzte er sich mit den konkurrierenden Vermögensbegriffen auseinander. So sprach er etwa den Streit darüber an, inwieweit individuelle Elemente wie der subjektive Wert einer Sache in den Vermögensschaden einfließen sollten. Daneben verwies er auf die Diskussion, ob der Schaden objektiv oder normativ zu bestimmen sei. Besondere Aufmerksamkeit widmete er sodann der Diskussion des Gefährdungsschadens sowie der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Schadenssaldierung erfolgen muss.

Auf diese Überlegungen folgte der Vortrag von Prof. em. Dr. Dr. h.c. *Walter Perron* mit dem Titel „Betrug ohne Schaden? Zu Vorverlagerungen der Betrugsstrafbarkeit“. In diesem Vortrag diskutierte *Perron* die verschiedenen Szenarien einer solchen Konstellation des Betrugs ohne Schaden. So erläuterte er zunächst, dass im Rahmen des § 263 StGB mit der Konstruktion des Gefährdungsschadens eine selbstständige Kriminalisierung von Vorbereitungs- und Versuchshandlungen stattfinden oder beim Abrechnungsbetrug die Vollendung ohne Schaden unter Strafe gestellt werden könne. Zwar könne dies der Vermeidung von Beweis- und Zurechnungsschwierigkeiten und dem präventiven Eingriff in Terrorfinanzierung zuträglich sein, aber auch Konflikte mit dem Gesetzlichkeitsprinzip in sich bergen. Anschließend beschäftigte er sich mit sog. Kranzdelikten. Diese seien zum Schutz überindividueller Rechtsgüter unter Vermeidung von Beweis- und Zurechnungsschwierigkeiten dazu in der Lage, gezielt Vorbereitungs- und Versuchshandlungen zu kriminalisieren, und erforderten teilweise keinen Schadenseintritt. In der kritischen Auseinandersetzung mit diesen Tatbeständen warf er die Frage auf, inwieweit solche Verhaltensweisen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Schuldprinzips strafwürdig und strafbedürftig seien. Insbesondere setzte er sich mit Blick auf die PKS damit auseinander, inwieweit die Tatbestände geeignet und erforderlich seien, um die mit ihnen anvi-

sierten Ziele zu erreichen. Im Anschluss wurden die Beiträge unter Moderation von *Trüg* diskutiert.

Der letzte Beitrag des Tages stammte von RA Dr. *Christian Schoop* und behandelte die Möglichkeit eines internen Konzernbetrugs. Zum Einstieg unterschied er zwei Szenarien, den Betrug eines Mutterkonzerns gegenüber des Tochterkonzerns zum einen sowie eines Tochterkonzerns zum Nachteil eines anderen Tochterkonzerns zum anderen. Hierbei richtete er den Blick auf die beiden Voraussetzungen, die in diesen Konstellationen problematisch sein könnten. Er begann mit der Voraussetzung des Vermögensschadens, welcher abzulehnen sein könnte, falls man etwa die Konsolidierungspflicht des HGB auf die strafrechtliche Bewertung des internen Konzernbetrugs übertrüge. Als Argumente gegen einen solchen Wertungsgleichlauf führte er an, dass mit ihm die Gefahr rechtsfreier Räume entstünde und diese Pflicht anderen Zwecken diene als der Betrugstatbestand des StGB. Bei der Annahme eines Vermögensschadens könnte aber jedenfalls die Bereicherungsabsicht mit der in ihr enthaltenen Stoffgleichheit abzulehnen sein. Abschließend legte er dar, inwieweit die Schutzfunktion des § 263 StGB durch die hieraus folgende Straffreiheit des konzerninternen „Betrugs“ dennoch gewahrt bliebe. Mit einer Diskussionsrunde zu diesem Beitrag endete der erste Tagungstag.

Bei einem Abendessen im Steigenberger Icon Frankfurter Hof bot sich den Teilnehmenden im Anschluss die Möglichkeit, die besprochenen Themen vertieft zu diskutieren und den Abend gemeinsam ausklügeln zu lassen.

Der zweite Tag des Symposiums wurde ausgefüllt durch einen Veranstaltungsblock mit dem Titel „Alles Betrug, oder was?“, moderiert von Prof. Dr. *Matthias Jahn*. Vor dem Beginn der Podiumsdiskussion über „Dieselgate, Cum-Ex und andere Betrügereien“ erinnerte auch *Jahn* an *Robert Esser*. Der Ablauf der Podiumsdiskussion umfasste zunächst kurze Impulsvorträge der einzelnen Podiumsmitglieder und sodann einen Block für die ausführliche Diskussion der vorgestellten Thesen und Ansichten. Die Beiträge orientierten sich an den übergeordneten Fragen nach dem Grund für die Strafwürdigkeit täuschenden Verhaltens, der Rolle von Betrugsverfahren in der Öffentlichkeit und dem unverzichtbaren Kern strafrechtlichen Vermögensschutzes.

Der erste Impulsvortrag stammte von RA/StB *Michael Sell*, welcher seine Perspektive auf den Betrug und den Problemkomplex Cum/Ex zum Thema seiner Ausführungen machte. Ein zentrales Element seiner Ausführungen bildeten die Erkenntnisse, die er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Ministerialbeamter im Bundesfinanzministerium und im Bundeskanzleramt sammeln konnte. Hierbei betonte *Sell* die Differenz zwischen der faktischen Möglichkeit der Durchführung von Cum/Ex-Geschäften einerseits und ihrer rechtlichen Einordnung andererseits. Vor diesem Hintergrund sei eine Doppelerstattung der Kapitalertragssteuer nicht zu rechtfertigen, das System der Finanzverwaltung weise allerdings Schwächen auf und sei aufgrund der ausdifferenzierten Kompetenzverteilung schwer zu reformieren. Zudem müsse der z.T. in den Medien zu beobachtenden Gleichsetzung von Cum/Ex und Cum/Cum entschieden entgegengetreten werden. Aufgrund der dem Thema inhärenten Komplexität ergäbe sich besonderer medialer Einfluss einzelner Personen, welcher durch Wissenschaft und Praxis kritisch zu begleiten sei.

Hierauf folgte der Impulsvortrag von Prof. Dr. *Charlotte Schmitt-Leonardy*, wobei die Makroperspektive auf Betrugsstrafbarkeit und die

politische sowie mediale Aufarbeitung großer Betrugsskandale im Zentrum ihrer Ausführungen standen. Mit Blick auf die Medienöffentlichkeit werde deutlich, dass Skandale häufig als Betrug wahrgenommen würden. Dies müsse vorrangig als kommunikative Leistung angesehen werden, welche zeige, dass das jeweilige Problem ernst genommen werde. Über die gerichtliche Aufarbeitung hinaus müsse insbesondere der Kontext der betreffenden Entwicklungen beachtet werden, um ein umfassendes Verständnis des Geschehens zu entwickeln. Bezüglich der Cum/Ex-Geschäfte dürfe die Rolle der Politik nicht unterschätzt werden, welche trotz Hinweisen auf die Erstatungspraxis zögerlich gehandelt habe. Auch der Einfluss von Verbänden (etwa des Bankenverbandes) und der Umstand, dass selbst Landesbanken an den Geschäften beteiligt waren, müssten Beachtung finden. *Schmitt-Leonardy* mahnte sodann an, dass dieser staatspolitische Anteil des Geschehens im Rahmen des Individualstrafrechts nicht adäquat abgebildet werden könne. In Deutschland werde diese Tendenz durch das Fehlen eines Unternehmensstrafrechts noch verstärkt.

Es folgte sodann der Impulsvortrag von RA Prof. Dr. *Alexander Ignor*, welcher sich mit der Historie des Betrugs beschäftigte. Entsprechend dem von *Cicero* geprägten Ausspruch „*Historia magistra vitae*“ (Geschichte ist die Lehrmeisterin des Lebens) warf *Ignor* die Frage auf, was die Geschichte uns über die heutige Sichtweise auf den Betrug zu lehren vermag. Dabei führte der Vortrag das Publikum ausgehend von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871) über das Preußische Strafgesetzbuch (1851) in der Zeit zurück. Weitere Stationen waren das Betrugsverständnis im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation sowie das römische Recht. *Ignor* arbeitete anhand dieser geschichtlichen Betrachtungen heraus, dass die Verurteilung der Täuschung ein allgemeines Phänomen menschlicher Existenz darstelle, eine Pönalisierung aber nur dann erfolge, wenn der Täuschung im kulturellen Kontext eine Sozialschädlichkeit zugewiesen werde. Die Art und Weise der Pönalisierung hingegen unterscheide sich im historischen Rückblick, denn nicht immer existierte ein einheitlicher Betrugstatbestand, wie er dem heutigen StGB geläufig ist. Der moderne Betrugstatbestand sei durch widerstreitende Motive geprägt, welche auch in früheren Zeiten beachtet werden mussten. Namentlich zeige insbesondere die Entwicklung im 19. Jahrhundert, dass zwar das Privatvermögen Schutz bedürfe, dieser aber wiederum die Geschäftstüchtigkeit nicht zu sehr einschränken dürfe.

Abschließend steuerte Prof. Dr. *Jochen Bung* mit seinen rechtsphilosophischen Ausführungen zu den Kernelementen des Betrugsbegriffs den finalen Impulsvortrag bei. Unter Bezug auf *Wolfgang Naucke* verwies *Bung* auf den Einfluss der Kriminalpolitik auf die Auslegung des Betrugs. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass vielfach der (einer kriminalpolitischen Auslegung zugängliche) Telos im Zentrum der Kontroversen stehe und nicht der Wortlaut der Norm. Bereits *Hegel* habe den Betrug als notwendigerweise mehrdeutiges Phänomen erkannt. In der Folge wurden das Fehlen von Gewalt sowie der Bruch von (generalisiertem) Vertrauen als zentrale Elemente des Betrugs herausgearbeitet. Der Skandalcharakter des Betrugs stehe dementsprechend mit der (kollektiven) Enttäuschung besagten Vertrauens in Verbindung, denn Einzelne nehmen sich durch Betrugstaten heraus, was allen nicht zustehe. Zugleich habe der Betrug systemischen Charakter, denn der Druck zu immer weiterer ökonomischer Expansion führe zwangsläufig zu einem Unterlaufen des Wahrheitscharakters der Kommunikation. Es ergebe sich hieraus ein wider-

sprüchliches Verhältnis von Wirtschaft und Wahrheit, welches bereits durch die frühe Kapitalismuskritik aufgegriffen worden sei. Vor diesem Hintergrund werde deutlich, dass sich die Gesellschaft durch ihre Empörung über Betrugstaten ihrer eigenen, teils nicht mehr vorhandenen, Redlichkeit versichere.

Nach diesen Vorträgen hatte das Publikum die Möglichkeit, sich mit eigenen Fragen und Wortbeiträgen an der Diskussion zu beteiligen. Hierbei wurde insbesondere kontrovers über das Verhältnis der Schuld des Individuums zu systemischen Missständen, wie sie durch den Cum/Ex-Skandal öffentlich geworden sind, diskutiert. Abschließend folgten ein Schlusswort und die Verabschiedung durch RAin Dr. *Annette Roszkopf*, womit das XV. Symposium von ECLE gelungen endete.

Hannah Domgörgen, Doktorandin / wissenschaftlicher Mitarbeiter Mark Gries, Universität Jena

Bericht aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kraft getreten/Kommission konsultiert zur PIF-Richtlinie

I. Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kraft getreten

Das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung wurde am 13.11.2025 vom Deutschen Bundestag angenommen und ist nach Zustimmung des Bundesrats am 19.12.2025 gem. seinem Art. 23 Abs. 1 am **30.12.2025** in Kraft **getreten** (zu dem späteren Inkrafttreten einiger Regelungen s. Art. 23 Abs. 2-5).

Materialien: Regierungsentwurf (BT-Drucks. 21/1930); Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (BT-Drucks. 21/2670), 1. Durchgang im Bundesrat (BR-Plenarprotokoll 1057, S. 289-289, TOP 23); 1. Beratung im Bundestag (BT-Plenarprotokoll 21/31, S. 3379C-3383A); 2. Beratung im Bundestag (BT-Plenarprotokoll 21/40, S. 4511B-4532B), 3. Beratung im Bundestag (BT-Plenarprotokoll 21/40, S. 4531D-4532A), 2. Durchgang im Bundesrat (BR-Plenarprotokoll 1060, S. 498-498, TOP 7).

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf seiner Internetseite 25 Verbändestellungnahmen veröffentlicht.

Zu der in der Begründung des Regierungsentwurfs als „zurzeit laufend“ bezeichneten (BT-Drucks. 21/1930, 2), damals aber bereits fertiggestellten und veröffentlichten (s. BT-Drucks. 20/13850) Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11.7.2019 (BGBl. I 1066), mit dem das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuletzt novelliert worden war, s. *Hütwohl*, NJOZ 2025, 417.

Das umfangreiche Mantelgesetz enthält Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Art. 1, 20), der Strafprozessordnung (Art. 2), der Abgabenordnung (Art. 3), des Umsatzsteuergesetzes (Art. 4), des Wettbewerbsregistergesetzes (Art. 5), des Mindestlohngesetzes (Art. 6), des Arbeitsschutzgesetzes (Art. 7), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Art. 8), des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (Art. 9), des Arbeitneh-